



**SCHULE + BILDUNG**  
Katholische Kirche Österreich



Ordensgemeinschaften Österreich  
Bildung und Ordenschulen

Diözesane Stabsstellen für Prävention von Missbrauch und Gewalt

# Schutzkonzepte

Zusammenschau staatlicher und kirchlicher Regelungen  
in Hinblick auf die Umsetzung an katholischen  
Privatschulen

Zusammenstellung im Auftrag der Konferenz der Schulamtsleiterinnen und Schulamtsleiter der  
österreichischen (Erz-)Diözesen:

Rebecca Gerdenitsch-Schwarz (Stabsstelle für Prävention von Missbrauch und Gewalt der  
Diözese Eisenstadt), Michael Haderer (Aloisianum Linz), Erwin Konjecic (SALK), Birgit Moser-  
Zoundjiekpon (SALK), Clemens Paulovics (ÖOK)

in Rücksprache mit dem Hauptverband Katholischer Elternvereine

Stand: 21.11.2024

## Inhalt

Grundsätzliches .....	3
Erstellung und Autorisierung des Kinderschutzkonzepts .....	3
Hausordnung .....	4
Kinderschutzcluster .....	4
Kinderschutzteam .....	4
Meldepflichten gemäß der Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ .....	4
Schulungen / Fortbildungen .....	5
Strafregisterbescheinigungen .....	6
Verpflichtungserklärung gemäß der Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ .....	6
Zum „Kinderschutzkonzept am Schulstandort“ des BMBWF .....	7
Überblick .....	7
Zu einzelnen Punkten des „Kinderschutzkonzepts am Schulstandort“ des BMBWF .....	7
Verpflichtungserklärung auf die Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ .....	11

## Grundsätzliches

Die Ausarbeitung von Schutzkonzepten wird sowohl kirchlicherseits als auch staatlicherseits verlangt. Sie müssen für jeden Schulstandort im Laufe des Schuljahres 2024/25 erstellt und veröffentlicht werden.

Von katholischen Privatschulen müssen sowohl die kirchlichen als auch die staatlichen Regelungen umgesetzt werden. Das vorliegende Dokument fasst ausschließlich zusammen, welche Regelungen bzw Maßnahmen über die staatlichen Vorgaben hinaus aufgrund der kirchlichen Regelungen bzw aufgrund von Spezifika katholischer Schulen zusätzlich zu berücksichtigen sind. Die Befassung mit den Vorgaben wird hierdurch nicht ersetzt.

Ausgangspunkt sind folgende Regelungen:

- [„Die Wahrheit wird euch frei machen“. Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich. Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt. Dritte, überarbeitete und ergänzte Auflage \(2021\).](#)
- [§ 44 SchUG idgF](#)
- [Schulordnung 2024](#), BGBl. II Nr. 126/2024
- BMBWF, [Kinderschutzkonzept am Schulstandort](#)

## Erstellung und Autorisierung des Kinderschutzkonzepts

Für die Erstellung des Kinderschutzkonzepts ist entsprechend den kirchlichen Vorgaben der Schulerhalter verantwortlich, entsprechend den staatlichen Regelungen die Schulleitung. Es besteht daher eine gemeinsame Verantwortung von Schulerhalter und Schulleitung.

Wesentlich ist, dass die Erstellung des Schutzkonzepts in einem partnerschaftlichen Prozess erfolgt, damit Bewusstsein für den Kinderschutz bei allen Beteiligten geschaffen wird. Gemäß § 4 Abs. 3 Schulordnung kann das Kinderschutzkonzept im SGA bzw im Schulforum behandelt werden, dies ist jedoch zur Erfüllung des partnerschaftlichen Prozesses nicht ausreichend. Als Schulpartner:innen, die in den Prozess der Erstellung einbezogen werden sollen, werden folgende Personengruppen benannt:

- Präventionsbeauftragte der Schulerhalter bzw. Schulen
- Vertreter:innen von Lehrer:innen und Freizeitpädagog:innen
- Vertreter:innen der Erziehungsberechtigten
- Sekundarstufe: Vertreter:innen der Schüler:innen
- Vertreter:innen der Verwaltungsmitarbeiter:innen
- Vertreter:innen des Schulerhalters, vor allem, wenn der Schulerhalter direkt am Schulstandort dauerhaft anwesend ist
- Vertreter:innen der Schulpastoral
- Vertreter:innen externer Anbieter, die am Standort tätig sind

Das Entwicklungsteam soll effizient arbeiten können. Nicht alle genannten Personengruppen müssen und sollen daher laufend im Entwicklungsteam vertreten sein. Es soll aber regelmäßige Rücksprache mit den Vertreter:innen der genannten Gruppen geben.

Gemäß Punkt B.3.1. und B.3.3. der Rahmenordnung ist für die gemeinsame Erarbeitung und Autorisierung die jeweilige Diözesane Stabsstelle Prävention zuständig, was aufgrund der zeitlichen Vorgaben der Schulordnung bei der Erstellung der Schutzkonzepte im Laufe des Schuljahres 2024/25 nicht umsetzbar ist. Die aufgrund des vorliegenden Dokuments erarbeiteten

Schutzkonzepte sind gemäß § 4 Abs. 3 Schulordnung jeweils spätestens bis zum Ende des dritten Schuljahres seit Kundmachung zu evaluieren. Mit der jeweils zuständigen Diözesanen Stabsstelle Prävention ist durch den Schulerhalter jedenfalls im Zuge der Evaluierung Kontakt aufzunehmen.

Die Stabsstellen der (Erz-)Diözesen unterstützen Schulen, für die seitens des Schulerhalters bisher kein:e Präventionsbeauftragte:r benannt ist, bei der erstmaligen Entwicklung der Schutzkonzepte auf Anfrage seitens des Schulerhalters im Rahmen ihrer zeitlichen und personellen Möglichkeiten.

Die Kontaktdaten der Stabsstellen sind hier abrufbar:

<https://www.ombudsstellen.at/praeventionsstellen>

## Hausordnung

In der Hausordnung, die im SGA / Schulforum zu beschließen ist, soll auf die Geltung der Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ verwiesen werden.

## Kinderschutzcluster

Für Schulen mit weniger als acht Klassen muss ein Kinderschutzcluster, der vom: von der zuständigen SQM bestimmt wird, gebildet werden. Es wird empfohlen, im Wege des Schulamtes mit der BD bzw direkt mit dem: der zuständigen SQM zu vereinbaren, dass ein Cluster nach Möglichkeit mit anderen KPS gebildet wird. Damit soll sichergestellt werden, dass staatliche und kirchliche Vorgaben berücksichtigt werden können.

## Kinderschutzteam

§ 4 Abs. 5 Schulordnung regelt:

*Ein wenn möglich geschlechterparitätisch besetztes Kinderschutzteam hat aus zumindest zwei, von der Schulleitung verschiedenen, Personen, die in einem unbefristeten Dienstverhältnis an der Schule tätig sind, zu bestehen. Die Mitglieder des Kinderschutzteams sind für drei Jahre zu bestellen. Eine unmittelbar anschließende Wiederbestellung ist nur einmal zulässig.*

Es wird dringend empfohlen, dass vom Schulerhalter beschäftigte Expert:innen (zB Psycholog:innen, Sozialarbeiter:innen, Seelsorger:innen etc.) Mitglieder des Kinderschutzteams sind. Damit ist eine erweiterte Fachexpertise sichergestellt, zum anderen sind die Mitglieder des Kinderschutzteams in Beratungen bei konkreten Verdachtsfällen einzubeziehen.

Es ist von Schulerhalter bzw. Schulleitung sicherzustellen, dass die Personen des Kinderschutzteams auch die Vorgaben der Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ kennen und berücksichtigen bzw zusätzlich im Austausch mit Präventionsbeauftragten seitens des Schulerhalters sind. Schulungen zur Rahmenordnung werden von den diözesanen Stabsstellen angeboten.

## Meldepflichten gemäß der Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“

Gemäß Punkt C.1.1., § 4 Rahmenordnung gelten deren Regelungen auch für alle katholischen Privatschulen. Schulrechtliche Regelungen sind davon unberührt (Punkt C.1.1. § 5 Rahmenordnung).

C.2.1.1. § 17 lit b Rahmenordnung lautet auszugsweise:

*Meldepflicht: Kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter [...] sind unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowie unter Wahrung des Berufs[...]geheimnisses verpflichtet, Verdachtsfälle, Beobachtungen und Missbrauchsfälle im kirchlichen Bereich in der Regel bei einer Diözesanen Ombudsstelle zu melden. [...]*

Aufgrund der Geltung der Rahmenordnung für katholische Privatschulen sind Verdachtsfälle, Beobachtungen und Missbrauchsfälle, in denen ein Verdacht gegen Lehrer:innen, Freizeitpädagog:innen, anderes Personal des Schulerhalters, Lesepat:innen, Anbieter:innen externer Kurse etc besteht, den diözesanen Ombudsstellen zu melden. Die Meldung soll parallel zu einer Meldung gemäß § 14 Abs. 2 Schulordnung erfolgen. Die Meldung erfolgt durch den Schulerhalter nach Information durch die Schulleitung.

Die datenschutzrechtliche Grundlage für die Meldung ist jedenfalls die unterzeichnete Verpflichtungserklärung, weiters vor allem die Wahrung von berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten (Art. 6 Abs. 1 lit f DS-GVO).

Betroffene sind auf die Möglichkeit, sich an die diözesanen Ombudsstellen oder Stabsstellen zu wenden, hinzuweisen.

## Schulungen / Fortbildungen

Zeitnahe Schulungen für alle genannten Schulpartner:innen sind gemäß der Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ umzusetzen und werden grundsätzlich im Sinne der Bewusstseins-schaffung und Prävention dringend empfohlen.

Für nicht-pädagogisches Personal liegt die Verantwortung für die Organisation und Finanzierung von Fortbildungen beim Schulerhalter.

Betreffend die Fortbildung für Lehrer:innen und Freizeitpädagog:innen werden die Schulleitungen gebeten, Kontakt mit der jeweils örtlich zuständigen Privaten bzw Kirchlichen Pädagogischen Hochschule aufzunehmen und die Möglichkeit von SCHILFs / SCHÜLFs zu prüfen:

### Kirchliche Pädagogische Hochschule Edith Stein

- Für die Diözese Innsbruck: Dr. Alexander van Dellen, [alexander.van-dellen@kph-es.at](mailto:alexander.van-dellen@kph-es.at)
- Für die Erzdiözese Salzburg: MMag. Dr. Gerlinde Katzinger, [gerlinde.katzinger@kph-es.at](mailto:gerlinde.katzinger@kph-es.at)
- Für die Diözese Feldkirch: Dr. Teresa Peter, [teresa.peter@kph-es.at](mailto:teresa.peter@kph-es.at)

### Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Niederösterreich

IL Heidemarie Svehla, [heidemarie.svehla@kphvie.ac.at](mailto:heidemarie.svehla@kphvie.ac.at)

### Private Pädagogische Hochschule Augustinum

- Für die Steiermark: Mag. Eva Deisl, [eva.deisl@pph-augustinum.at](mailto:eva.deisl@pph-augustinum.at)
- Für Kärnten: Prof. Dr. Franjo Vidovic, [franjo.vidovic@pph-augustinum.at](mailto:franjo.vidovic@pph-augustinum.at)

### Private Pädagogische Hochschule Burgenland

Doris Ziniel, [doris.ziniel@ph-burgenland.at](mailto:doris.ziniel@ph-burgenland.at)

### Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz

Mag. Andrea Plank, [privatschulreferat@dioezese-linz.at](mailto:privatschulreferat@dioezese-linz.at)

## Strafregisterbescheinigungen

Für Lehrer:innen, die in einem Bundes- oder Landesdienstverhältnis stehen, werden Strafregisterbescheinigungen (allgemein sowie erweiterte Bescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge) von der staatlichen Schulbehörde vor Anstellung eingeholt. Seit 10. Oktober 2024 neu in den Dienst eintretende Landes- oder Bundeslehrer:innen („Personen an einer Einrichtung zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen“) müssen zudem eine Sicherheitserklärung hinsichtlich ihres einwandfreien Leumunds wahrheitsgemäß ausfüllen; die entsprechenden Regelungen in VBG und LVG sind bereits in Kraft, müssen aber noch durch eine Verordnung konkretisiert werden.

Für pädagogisches und anderes Personal des Schulerhalters sind die Strafregisterbescheinigungen (allgemein sowie erweiterte Bescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge) vor Anstellung vom Schulerhalter zu verlangen. Für externe Personen, die längerfristig am Standort sind und mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen (zB Anbieter externer Kurse, Lesepat:innen, externe Begleitpersonen bei Schulveranstaltungen etc), wird den Schulerhaltern dringend empfohlen, entsprechende Strafregisterbescheinigungen zu verlangen.

## Verpflichtungserklärung gemäß der Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“

Die Verpflichtungserklärung auf die Rahmenordnung ist grundsätzlich von allen haupt- und ehrenamtlichen kirchlichen Mitarbeiter:innen zu unterzeichnen. Für alle Personen, die in katholischen Privatschulen im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen tätig sind, ist die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung – zusätzlich zur Unterzeichnung des staatlich vorgegebenen Verhaltenskodex - daher bindend. Das betrifft Lehrer:innen, Freizeitpädagog:innen, Verwaltungsmitarbeiter:innen, Anbieter:innen externer Kurse, Lesepat:innen etc.

Ein [Muster für die Verpflichtungserklärung](#) ist im Anhang abgedruckt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Lehrer:innen in der Regel nicht Dienstnehmer:innen des Schulerhalters, sondern von Bund oder Land sind. Auch für sie gilt dennoch, dass die Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen ist. Sollten Lehrer:innen die Verpflichtungserklärung nicht unterzeichnen, ist seitens der Schulleitung (in Rücksprache mit dem Schulerhalter allenfalls gemeinsam mit diesem) ein Gespräch zu führen. Sofern die Verpflichtungserklärung weiterhin nicht unterzeichnet wird bzw. sich herausstellt, dass es grundlegende Bedenken betreffend den Umgang einer bestimmten Lehrpersonen mit Kindern und Jugendlichen in Hinblick auf die Vorgaben der Rahmenordnung gibt, wäre die Aufhebung der Zuweisung an den Schulstandort gemäß § 20 Abs. 2 Privatschulgesetz zu prüfen. Diese kann ausschließlich vom zuständigen Schulamt bei der Bildungsdirektion beantragt werden.

## Zum „Kinderschutzkonzept am Schulstandort“ des BMBWF

### Überblick

Folgende Punkte sind über die staatlichen Vorgaben hinaus grundsätzlich zu ergänzen bzw zu berücksichtigen, um die Vorgaben der Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ zu erfüllen; auf diese wird zu den einzelnen Punkten an der jeweils entsprechenden Stelle nochmals hingewiesen.

#### *Schutz vor spiritueller Gewalt*

Kinder und Jugendliche sollen im schulischen Kontext vor physischer und sexualisierter Gewalt sowie Mobbing, Diskriminierung, Verächtlichmachung, Ausgrenzung und anderen Formen psychischer Gewalt geschützt werden. Für katholische Schulen ist zusätzlich der Aspekt des Schutzes vor spiritueller Gewalt zu berücksichtigen.

#### *Berücksichtigung religiöser Übungen*

Die Schutzkonzepte umfassen neben dem Unterricht unter anderem Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen. Auch religiöse Übungen (z.B. Gottesdienste, Beichte, Wallfahrten) sind im Sinne der Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ von den Schutzkonzepten zu erfassen und deren Spezifika daher bei der Erstellung mitzubedenken. Weiters sind seelsorgliche Gespräche / Beratungsgespräche und – wenn diese am Schulstandort angeboten werden – Sakramentenvorbereitungen zu berücksichtigen. Vor allem auf die Beichte wird aufgrund der ausschließlichen 1:1-Situation ein besonderes Augenmerk zu legen sein. Inhaltliche Hinweise dazu bietet folgendes kirchliches Dokument:

[„Unter vier Augen. Verantwortungsvoller Umgang mit Nähe und Macht im Seelsorgegespräch, im Beichtgespräch und in der Geistlichen Begleitung. \(2., überarbeitete Auflage\)“](#)

#### *Spezifische örtliche Situation an KPS*

Bei der Risikoanalyse betreffend die örtliche Situation der Schule sind inhaltlich auch Orte religiöser Übungen bzw von seelsorglichen Gesprächen (Kirche, Kapelle, Beichtzimmer, Räumlichkeit für Seelsorgegespräche etc) zu bedenken. Formal ist insbesondere bei diesem Punkt ein:e Vertreter:in des Schulerhalters einzubeziehen, da dieser für das Schulgebäude und Schulgelände die Verantwortung trägt.

## Zu einzelnen Punkten des „Kinderschutzkonzepts am Schulstandort“ des BMBWF

Unter Anführungszeichen gesetzt sind Zitate aus dem [Kinderschutzkonzept](#) des BMBWF. *Kursiv gesetzte Hinweise sind bei der Ausarbeitung des Kinderschutzkonzeptes grundsätzlich zusätzlich zu bedenken. Rot markierte Passagen ergänzen den Text des BMBWF.*

#### *Punkt 1.2., Seite 5*

Siehe Punkt [Zusammensetzung Kinderschutzteam](#).

#### *Punkt 1.3., Seite 6*

Siehe Punkt [Erstellung des Kinderschutzkonzepts](#).

#### *Seite 9*

„Wir haben an unserer Schule schon ein Kinderschutzkonzept oder Maßnahmen zum Kinderschutz verfasst bzw. umgesetzt, die den Vorgaben der aktuellen Schulordnung 2024 **sowie der Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“** entsprechen.“

„Wir haben Kompetenzen zum Thema Kinderschutz und Gewaltprävention am Schulstandort.“

- ⇒ *Berücksichtigung von Kompetenzen, die bereits aufgrund der Rahmenordnung aufgebaut wurden.*

#### Seite 10

„Wir haben mit unseren externen Partnerinnen und Partnern Vereinbarungen über die Einhaltung des Kinderschutzes getroffen (z. B. Hort, eingemietete Musikschule, Fahrtendienste, Sportvereine, Lesepatinnen und Lesepaten, **Pfarrern, andere diözesane Stellen zB im Zusammenhang mit Sakramentenvorbereitung**).“

*In den Vereinbarungen ist ein Verweis auf die Rahmenordnung "Die Wahrheit wird euch frei machen" enthalten. Bitte um Rücksprache mit dem Schulerhalter*

#### Punkt 2.3., Seite 13

*Einbeziehung eines Vertreters : einer Vertreterin des Schulerhalters bei der Bearbeitung dieses Punkts aufgrund der Verantwortung des Schulerhalters für Schulgebäude und Schulgelände.*

#### Seite 13

„Es gibt einen bewussten Umgang mit Eins-zu-eins-Situationen zwischen Erwachsenen sowie Schülerinnen und Schülern (z. B. Gespräch bzw. Einzelberatung mit Schülerin / Schüler).“

- ⇒ *Berücksichtigung von seelsorglichen Gespräche, 1:1-Kontakten im Rahmen der Schulpastoral, Beichte ([weiterführendes Dokument](#)) etc*
- ⇒ *Berücksichtigung von Räumlichkeiten für liturgische Feiern, allenfalls in Rücksprache mit der zuständigen Pfarre*

„Wir haben Regeln zur Einhaltung des Kinderschutzes für die Nutzung von Schulräumen durch Dritte.“

- ⇒ *Sofern Nutzungsvereinbarungen vom Schulerhalter aufgesetzt werden, Rücksprache mit diesem.*

#### Punkt 2.4, Seite 14

*Berücksichtigung religiöser Übungen*

#### Seite 15

„Wie setzt sich unsere Schülerinnen- und Schülerschaft zusammen? (z. B. Alter, Behinderungen, besondere Vulnerabilitäten, sprachliche Einschränkungen, **religiöse / weltanschauliche Zugehörigkeit bzw Ausrichtung**)“

#### Seite 16

„Welche anderen Personen sind regelmäßig am Schulleben beteiligt? (z. B. Tagesbetreuung, **Schulpastoral, Ordensangehörige, Seelsorger:innen**, Musikschule, persönliche Assistenz, Unterstützungspersonal, Hausreinigung)“

#### Seite 17

„Welche Risiken für Mobbing, Diskriminierung, Verächtlichmachung, Ausgrenzung und andere Formen physischer, psychischer **oder spiritueller** Gewalt erkennen wir am Schulstandort?“

„Wie informieren wir (neue) Lehrpersonen und sonstige Bedienstete über Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen? (z. B. Verhaltenskodex, [Verpflichtungserklärung auf die Rahmenordnung](#) „Die Wahrheit wird euch frei machen“)“



### Seite 18

„Wie informieren wir unsere externen Partnerinnen und Partner über Maßnahmen im Kinderschutz **und die Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“**? (z. B. Hort, eingemietete Musikschule, Fahrtendienste, Vereine, Lesepatinnen und Lesepaten)“

„Wo ergeben sich aufgrund von Eins-zu-eins-Situationen besondere Risiken? (z. B. persönliche Assistenz, Gespräche und Beratungen mit Schülerin / Schüler, Einzelfördermaßnahmen, **seelsorgliche Gespräche, 1:1-Kontakte im Rahmen der Schulpastoral, Beichte**)“

### Seite 19

„In welcher Form können Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse bestehen? (z. B. Drohungen / Erpressungen zwischen Schülerinnen / Schülern, von schulischem Personal gegenüber Kindern / Jugendlichen; **Schutz vor spiritueller Gewalt im seelsorglichen Bereich**)“

„Wie sichtbar ist die einzelne Mitarbeiterin, der einzelne Mitarbeiter mit ihrer / seiner Arbeit für die Kolleginnen und Kollegen? (z. B. abgeschiedene Räume, Eins-zu-eins-Kommunikation, **räumliche Voraussetzungen für Beichte**)“

### Punkt 3.3., Seite 23 – 25

*Einbeziehung eines Vertreters : einer Vertreterin des Schulerhalters bei der Bearbeitung dieses Punkts aufgrund der Verantwortung des Schulerhalters für Schulgebäude und Schulgelände.*

### Seite 24

„Gibt es abgeschiedene und schwer einsehbare Bereiche und Räume? (z. B. Keller, Abstellräume, Lager, entlegene Bereiche im Freigelände, **Kapelle / Kirche am Schulgelände**)“

### Seite 25

„Wo finden schulärztliche Untersuchungen, Beratungen und Eins-zu-eins-Gespräche (**unter anderem seelsorgliche Gespräche, 1:1-Kontakte im Rahmen der Schulpastoral, Beichte**) statt?“

### Punkt 3.4., Seite 26 – 27

*Berücksichtigung religiöser Übungen*

### Seite 29

„Alle Personen, die im Rahmen der Schule im regelmäßigen Austausch mit Schülerinnen und Schülern stehen, haben den Verhaltenskodex (siehe Anhang) **sowie die Verpflichtungserklärung auf die Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“** (siehe Anhang) unterzeichnet (z. B. Lehrpersonen, Buffetkräfte, Tagesbetreuung, Lesepatinnen und Lesepaten, Trainerinnen und Trainer).“

### Seite 30

„Externe Partnerinnen und Partner werden auf die Einhaltung von Kinderschutzmaßnahmen überprüft (z. B. eigene Kinderschutzkonzepte von Angeboten der Tagesbetreuung, Musikschule, Fahrtendienste).“

⇒ *Verantwortung grundsätzlich bei der Schulleitung; allenfalls Rücksprache mit dem Schulerhalter, wenn dieser zB zentral Vereinbarungen mit externen Partner:innen schließt.*

### Seite 31

„Wir erklären erforderlichen Körperkontakt vorab und verdeutlichen den Zweck (z. B. im Sportunterricht beim Sichern, Anleiten oder Korrigieren; **bei seelsorglichen Handlungen**).“

„Wir achten darauf, Körperkontakt nicht gegen den Willen von Schülerinnen bzw. Schülern zu initiieren (z. B. beim Trösten von jüngeren Kindern, bei pflegerischen Handlungen und Hygienemaßnahmen bei Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen, **bei seelsorglichen Handlungen**).“

*Punkt 4.3., Seite 35 – 36*

*Einbeziehung eines Vertreters : einer Vertreterin des Schulerhalters bei der Bearbeitung dieses Punkts aufgrund der Verantwortung des Schulerhalters für Schulgebäude und Schulgelände.*

*Punkt 4.4., Seite 37 – 38*

*Berücksichtigung religiöser Übungen*

*Seite 40, Gefährdungsmeldung / Anzeige*

*Meldung an die Ombudsstelle, siehe Punkt [Meldepflichten](#).*

*Seite 42*

*Zu ergänzen sind die Kontaktdaten der jeweiligen (Erz-)Diözese:*

**Ombudsstelle der (Erz-)Diözese**

**Stabsstelle der (Erz-)Diözese**

*Seite 43*

„Der **Verhaltenskodex** (gemäß § 3 und Anlage A der Schulordnung 2024) **sowie die Verpflichtungserklärung auf die Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“** sind von allen Personen zu unterzeichnen, die regelmäßig Kontakt mit Schülerinnen und Schülern haben. Das betrifft neben Lehrpersonen sowie Betreuerinnen und Betreuer im Rahmen der Tagesbetreuung auch Personen wie Lesepatinnen und Lesepaten, psychosoziales Unterstützungspersonal (Schulpsychologie, Schulsozialarbeit, schulärztlicher Dienst, **Schulpastoral** u. ä.), Trainerinnen und Trainer, wenn sie alleine mit Schülerinnen und Schülern arbeiten sowie Personal externer Anbieterinnen und Anbieter wie z. B. von Musikschulen oder Sportvereinen. Personen, die nicht oder lediglich in Begleitung von Lehrpersonen mit Schülerinnen und Schülern tätig sind, müssen den Verhaltenskodex **sowie die Verpflichtungserklärung auf die Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“** nicht unterzeichnen (z. B. Handwerkerinnen und Handwerker, Erziehungsberechtigte, Zahngesundheitsberaterinnen und Zahngesundheitsberater, Verkehrserzieherinnen und Verkehrserzieher, externe Expertinnen und Experten u. ä.). Im Rahmen von Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen **sowie religiösen Übungen** gilt der Verhaltenskodex **sowie die Verpflichtungserklärung auf die Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“** ebenfalls nur für Personen, die alleine mit Schülerinnen und Schülern arbeiten.“

## Verpflichtungserklärung auf die Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“

Ich .....bestätige,  
dass mir durch die Verantwortlichen die Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei  
machen“ als eine für meine Arbeit verbindliche Orientierung zur Kenntnis gebracht wurde.

Ich verpflichte mich, im Sinne der Rahmenordnung zu handeln. Besonders werde ich darauf  
achten,

- dass meine Tätigkeit auf der Grundlage von Respekt und Wertschätzung geschieht.
- dass ich das individuelle Grenzempfinden des jeweiligen Gegenübers beachte.
- dass ich gegebene Autoritäts- und Vertrauensverhältnisse nicht ausnütze.
- Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen zu absolvieren.

Bei Verdacht auf psychische, physische, spirituelle und sexuelle Übergriffe wende ich mich an  
die Schulleitung bzw. den Schulerhalter. Ich nehme zur Kenntnis, dass Verdachtsfälle,  
Beobachtungen und Missbrauchsfälle entsprechend der Rahmenordnung vom Schulerhalter  
an die diözesane Ombudsstelle zu melden sind.

....., am .....

\_\_\_\_\_  
Pädagog:in / (ehrenamtliche) Mitarbeiter:in

\_\_\_\_\_  
Für den Schulerhalter